

§ 2

Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht

(1) Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht sind durchzuführen:

1. im Bereich des Ministeriums für Bauwesen
 - a) von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen,
 - aa) von der Staatlichen Bauaufsicht in den zentralgeleiteten Projektierungseinrichtungen,
 - bb) von der Staatlichen Bauaufsicht in den zentralgeleiteten Baubetrieben (Bau- und Montagekombinaten und Spezialbaukombinaten),
 - b) von der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Bezirke,
 - aa) von der Staatlichen Bauaufsicht in den bezirksgeleiteten Projektierungseinrichtungen,
 - bb) von der Staatlichen Bauaufsicht in den bezirksgeleiteten Baubetrieben,
 - c) von der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke und in industriellen Großbetrieben,
 - d) von den Räten der Städte und Gemeinden, denen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen sind,
 - e) von der Staatlichen Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie und anderen wissenschaftlichen Institutionen,
 - f) von der Staatlichen Bauaufsicht im VEB Zentrales Sonderbaubüro des Ministeriums für Bauwesen,
 - g) von Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht in der Gutachterstelle des Ministeriums für Bauwesen.
2. in den übrigen Bereichen
 - a) von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Nationale Verteidigung,
 - b) von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium des Innern,
 - c) von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Staatssicherheit,
 - d) von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Verkehrswesen,
 - e) von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
 - f) von der Staatlichen Bauaufsicht im Amt für Wasserwirtschaft,
 - g) von der Staatlichen Bauaufsicht der SDAG Wismut.

(2) Die unter Abs. 1 Ziff. 2 genannten Stellen üben Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 1 sinngemäß bei Bauvorhaben ihres Aufgabenbereiches aus.

(3) Bei den zentralen Organen des Staatsapparates gemäß Abs. 1 Ziff. 2, bei denen zentrale Prüfstellen

bestanden, sind diese in Organe der Staatlichen Bauaufsicht umzuwandeln. Werden bereits bei den genannten zentralen Organen alle Prüfarbeiten von der Staatlichen Bauaufsicht ausgeführt, so bleibt es bei dieser Regelung. Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen.

(4) Die unter Abs. 1 Ziff. 2 genannten zentralen Staatsorgane können die Wahrnehmung ihrer bauaufsichtlichen Aufgaben übertragen:

1. auf örtliche Dienststellen ihres Verantwortungsbereiches;
2. auf Organe der Staatlichen Bauaufsicht im Bereich des Ministeriums für Bauwesen im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen.

(5) Werden Baumaßnahmen der unter Abs. 1 Ziff. 2 genannten zentralen Staatsorgane von Projektierungseinrichtungen bzw. Baubetrieben des Bauwesens projektiert bzw. ausgeführt, so ist durch den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des zentralen staatlichen Organs vor Beginn der Projektierung bzw. Bauausführung festzulegen, wer die Funktionen der Staatlichen Bauaufsicht ausübt. Werden sie von Organen der Staatlichen Bauaufsicht der zentralen Staatsorgane ausgeübt, so werden die bauaufsichtlichen Organe des Bauwesens als Prüfstellen wirksam und geben Prüfbescheide ab.

(6) Für die einheitliche Arbeitsweise aller Organe der Staatlichen Bauaufsicht ist die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen verantwortlich.

§ 3

Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht im Bereich des Ministeriums für Bauwesen

(1) Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist verantwortlich für:

1. die Bearbeitung von Grundsatzfragen der Staatlichen Bauaufsicht und der Deutschen Bauordnung;
2. die bauaufsichtliche Kontrolle aller Bauvorhaben der Industrie und des Bauwesens. Die unmittelbare Kontrolle dieser Bauvorhaben erfolgt durch die bauaufsichtlichen Organe in den zentralgeleiteten volkseigenen Projektierungseinrichtungen und Baubetrieben. Sie kann ihre bauaufsichtlichen Funktionen bei kleineren Bauvorhaben auf nachgeordnete Organe übertragen;
3. die Unterstützung der im § 2 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Stellen;
4. die Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirksbauämtern, bei der Deutschen Bauakademie, bei anderen wissenschaftlichen Institutionen, zentralgeleiteten Projektierungseinrichtungen und Baubetrieben und im VEB Zentrales Sonderbaubüro;
5. die Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit den in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 genannten zentralen bauaufsichtlichen Organen;